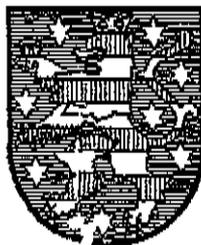


SOZIALGERICHT ALTENBURG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

gegen

Stadtverwaltung Gera,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Gagarinstr. 99-101, 07545 Gera

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:
Assessor Reinhard Wycisk,
Gagarinstraße 99-101, 07545 Gera

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Altenburg durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Wohlfart, am 11. Oktober 2012 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 21. September 2012 über die bereits bewilligten Leistungen hinaus monatlich 110,90 € bis zu einem Abschluss des anhängigen Hauptsacheverfahrens (Az.: S 21 AY 3363/12) zu gewähren.

Der weiter gehende Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu vier Fünfteln zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung uneingeschränkter Grundleistungen in der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Urteil vom 18. Juli 2012 bestimmten Höhe.

Die 1981 geborene Antragstellerin ist nach eigenen Angaben russische Staatsangehörige und bezieht seit ihrer Einreise im November 2009 in Deutschland Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie ist in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Seit März 2010 ist sie, nachdem ihr Asylantrag abgelehnt wurde, geduldet.

Aufgrund einer Mitteilung der Ausländerbehörde, dass die Antragstellerin einer Aufforderung zur Vorlage eines Passes oder Passersatzes nicht nachgekommen sei, schränkte die Antragsgegnerin nach Anhörung der Antragstellerin ab Mai 2010 die Leistungen ein und gewährte nur Gutscheine für Ernährung, Gesundheitspflege und Verbrauchsgüter im Wert von 140,61 €. In der Folgezeit teilte die Ausländerbehörde auf regelmäßige Nachfrage wiederholt mit, dass weiterhin die erforderliche Mitwirkung nicht erfolgt sei.

Seit August 2012 gewährt die Antragsgegnerin Gutscheine im Wert von 149 € sowie einen Barbetrag in Höhe von 23,10 € (Bescheide vom 9. August, 29. August und 20. September 2012). Über den Widerspruch der Antragstellerin ist noch nicht entschieden worden.

Am 21. September 2012 hat die Antragstellerin Klage erhoben und zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, ein Absenken des Leistungsstandards führe zum Unterschreiten des Existenzminimums und verletze damit die Menschenwürde.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr Leistungen nach § 3 AsylbLG nach den neuen Bestimmungen durch das BVerfG (Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 und - 1 BvL 2/11) zu erbringen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, im Wege der einstweiligen Anordnung eingeschränkte Leistungen nach § 1 a AsylbLG in der Form zu erbringen, die sie nicht in ihren Rechten verletzt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen abzulehnen.

Sie ist der Meinung, der unabweisbar gebotene Bedarf werde durch die gewährten Leistungen und die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft gedeckt. Hinsichtlich der Leistungen für Bekleidung und Schuhe verweist sie darauf, dass bei Vorliegen eines konkreten unabweisbaren Bedarfs dieser durch die Bereitstellung eines Gutscheines durch die Kleiderkammer gedeckt werde. Die vorgenommene Leistungseinschränkung sei auch im Hinblick auf die Menschenwürde vertretbar, da die Antragstellerin es in der Hand habe, durch die Erfüllung ihrer Mitwirkungshandlungen wieder die vollen Leistungen zu erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Akte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist überwiegend begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ist, dass einstweiliger Rechtsschutz nicht nach § 86 b Abs. 1 SGG gewährt werden könnte. Dies ist bei dem hier vorliegenden Verpflichtungsbegehren der Fall. Dass in der Hauptsache Klage erhoben worden ist, obwohl das notwendige Vorverfahren noch nicht durchgeführt ist, ist unerheblich. Denn dieses kann nachgeholt werden, und der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist nach § 86 b Abs. 3 SGG sogar bereits vor Klageerhebung zulässig.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt grundsätzlich voraus, dass das Gericht aufgrund einer hinreichenden Tatsachenbasis durch Glaubhaftmachung (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung [ZPO]) oder im Wege der Amtsermittlung (§ 103 SGG) einen Anordnungsanspruch, d. h. den in der Hauptsache verfolgten Anspruch ("streitiges Rechtsverhältnis") und einen Anordnungsgrund, d. h. die Eilbedürftigkeit ("Notwendigkeit der Regelung eines vorläufigen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile") feststellen kann (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 8. März 2005, Az.: L 7 AS 112/05 ER, Juris Rn. 16 m. w. N.). Die Glaubhaftmachung erfordert, dass mehr für als gegen das Bestehen des Anordnungsanspruches und des Anordnungsgrundes spricht (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 128 Rn. 3 d m. w. N.). Das ist vorliegend der Fall.

Die Antragstellerin hat Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe der vom BVerfG in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (Az.: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris) als Übergangsregelung bestimmten Höhe. Die genannte Übergangsregelung legt mit Gesetzeskraft vorläufig das Existenzminimum fest. Dieses darf in keinem Fall, auch nicht durch eine Leistungseinschränkung nach § 1 a AsylbLG, unterschritten werden. Darauf, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1 a AsylbLG vorliegen, kommt es insofern nicht an.

Das physische Existenzminimum der Antragstellerin ist allerdings durch die gewährten Gutscheine gedeckt. Nach § 3 Abs. 1 wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände des Haushalts durch Sachleistungen gedeckt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG anstelle dieser vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Bedarf der Antragstellerin an Unterkunft und Heizung ist durch ihre Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft bereits gedeckt. Soweit die Antragstellerin Wertgutscheine gewährt, entspricht der Leistungsumfang hinsichtlich des Bedarfs an Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts der Übergangsregelung des BVerfG. Danach bemessen sich die Werte nach § 3 Abs 2 Satz 2 AsylbLG ab 1. Ja-

nuar 2011 entsprechend den sich aus § 5 bis 7 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilungen 1, 3, 4 und 6. Aufgrund der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ist die Abteilung 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) vorliegend unberücksichtigt zu lassen. Für die Abteilungen 1 und 6 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke, Gesundheitspflege) ergab sich ab 1. Januar 2011 ein Betrag in Höhe von gerundet 146 €. Für die Anpassung zum 1. Januar 2012 erfolgt die Anpassung entsprechend § 138 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) und § 1 der auf der Grundlage von § 40 SGB XII erlassenen Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen in zwei Schritten (vgl. Frerichs, in: jurisPK-SGB XII, Stand: 5. September 2012, § 3 AsylbLG Rdnr. 42.4). In einem ersten Schritt werden die Regelbedarfe für das Jahr 2011 mit einer Veränderungsrate des Mischindex um 0,75 % fortgeschrieben. In einem zweiten Schritt sind diese gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII auf volle Beträge gerundeten Beträge gemäß § 28a SGB XII mit einer Veränderungsrate des Mischindex von 1,99 % fortzuschreiben. Daraus ergibt sich ein Wert von 149 €. Nicht berücksichtigt ist dabei allerdings der Bedarf an Bekleidung und Schuhen. Insoweit besteht aber jedenfalls kein Anordnungsgrund, da die Antragsgegnerin zugesichert hat, hierfür bedarfsdeckende Wertgutscheine der Kleiderkammer zur Verfügung zu stellen. Sollten die Wertgutscheine sich als nicht bedarfsdeckend erweisen, steht es der Antragstellerin frei, sich deshalb bei konkretem Anlass erneut an das Gericht zu wenden.

Nicht gewährleistet ist dagegen das soziokulturelle Existenzminimum der Antragstellerin. Dieses wird durch den Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sichergestellt. Nach der Übergangsregelung des BVerfG sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilungen 7 bis 12 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe heranzuziehen. Hieraus ergibt sich nach der dargestellten Anpassung ab dem 1. Januar 2012 ein Betrag von 134 €. Die Antragsgegnerin gewährt jedoch lediglich 23,10 €, sodass der Bedarf in Höhe von 110,79 € monatlich nicht gedeckt ist. Ein solches Unterschreiten des Existenzminimums lässt § 1 a AsylbLG jedoch nicht zu.

Nach § 1a AsylbLG können die Leistungen bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene eingeschränkt werden. Die nicht zu unterschreitende Grenze einer Anspruchseinschränkung ist dabei das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum gemäß Artikel Abs. 1 i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Führung eines menschenwürdigen Lebens (so zutref-

fend Oppermann in: jurisPK-SGB XII, Stand: 1. November 2010, § 1 a AsylbLG Rdnr. 78). Dies gilt auch für das soziokulturelle Existenzminimum. Denn das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie nicht nur die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, sondern auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 90 m. w. N.). Zwar ist es Aufgabe des Gesetzgebers, den Umfang des Existenzminimums sachgerecht zu bestimmen, und der Gestaltungsspielraum ist hierbei weiter, soweit es um Art und Umfang der Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht (a. a. O. Rdnr. 93). Der Gesetzgeber muss aber seine Entscheidung immer am konkreten Bedarf der Hilfebedürftigen ausrichten (a. a. O.). Da der Gesetzgeber seiner diesbezüglichen Verpflichtung für die vom AsylbLG erfassten Personen bisher nicht nachgekommen ist und die bisherigen Geldleistungen vom BVerfG als evident unzureichend erkannt worden sind, hat das BVerfG eine Regelung angeordnet, die das Existenzminimum bis zu einer Neureglung durch den Gesetzgeber verbindlich festlegt. Dass solcher Art verbindlich festgelegte menschenwürdige Existenzminimum eines jeden ist unantastbar; jedwede Kürzung des aufgrund dieses Grundrechts bestimmten Leistungsanspruchs ist verfassungswidrig (so auch Neškovic/Erдем, SGB 2012, 134, 140 und 327, 329 m. w. N.). Das Unterschreiten des Existenzminimums kann nicht damit gerechtfertigt werden, der Betroffene habe es in der Hand, durch die Erfüllung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten wieder in den Genuss ausreichender Leistungen zu kommen. Da die Würde des Menschen unantastbar ist, darf ihre Beeinträchtigung nicht als Druckmittel eingesetzt werden. Weil § 1 a AsylbLG keine prozentuale Kürzung, sondern eine Einschränkung auf das unabweisbar Gebotene vorsieht, ist eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift in diesem Sinne ohne Weiteres möglich.

Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Denn das Vorenthalten der für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mittel kann nachträglich nicht mehr wirksam ausgeglichen werden. Aufgrund dessen muss zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) die faktische Vorwegnahme der Hauptsache hingenommen werden (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 86 b Rdnr. 31 m. w. N.). Daran ändert nichts, dass die Antragstellerin die Leistungsabsenkung über mehrere Jahre hinnahm. Eine Grundrechtsverletzung kann für die Zukunft nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Be-

triffene sich in der Vergangenheit sich gegen entsprechende Grundrechtsverletzungen nicht zur Wehr gesetzt hat. Der entstehende Nachteil ist aufgrund der bereits jahrelang vorgenommenen Leistungsabsenkung nicht geringer, sondern wegen des bereits lange andauernden Leistungsausschlusses von der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben vielmehr besonders schwer wiegend.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde bei dem Thüringer Landessozialgericht, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt statthaft.

Eine Beschwerde ist beim Sozialgericht Altenburg, Pauritzer Platz 1, 04600 Altenburg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Landessozialgericht, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Beschwerdeschrift soll den angefochtenen Beschluss bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben

gez. Wohlfart
Richter am Sozialgericht



Ausgefertigt am: 11. Okt. 2012

Rüger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle